



**Gemeinde
Höchst i. Odw.**

Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-27/26/31

Abteilung	Allgemeine Verwaltung & Büroleitung/Organisation/Personal & Ausbildung
Fachbereich	Allgemeine Verwaltung & Büroleitung, Organisation, Wahlen, Rechts- und Personalwesen
Sachbearbeiter	Jürgen Mohr
Aktenzeichen	Mr
Datum	15.05.2026

Beratungsfolge	Termin	TOP
Gemeindevorstand	21.05.2026	5
Ausschuss für Soziales, Sport, Kultur und Integration	09.06.2026	
Haupt- und Finanzausschuss	11.06.2026	
Gemeindevertretung	15.06.2026	

Betreff:

Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder (Kostenbeitragsatzung)

1. Änderung

Sachdarstellung:

Durch die aktuelle Kostenbeitragsatzung vom 06.03.2026, die am 01.08.2026 in Kraft treten wird, wurden alle rechtlichen Aspekte berücksichtigt und ergänzend die lokalen Aspekte unserer Gemeinde aufgenommen.

Die Satzung entspricht damit weitgehend der aktuellen Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes.

Als lokaler Aspekt vorhanden, aber nicht in der Mustersatzung enthalten, ist die sogenannte Geschwisterermäßigung. Der Hessische Städte- und Gemeindebund empfiehlt, von solchen Ermäßigungen abzusehen, sie sind aber seit Jahren in unserer Gemeinde etabliert.

Die aktuelle Ermäßigungsregelung wurde von der Kindergartenverwaltung ausgearbeitet und in § 2 Abs. 3 der Satzung aufgenommen, allerdings zeigen sich in der Praxis Schwierigkeiten bei der Auslegung.

Um diesen abzuwehren, wird seitens der Kindergartenverwaltung vorgeschlagen, § 2 Abs. 3 der Satzung wie folgt neu zu formulieren:

*Werden gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder gleichzeitig mit den Sorgeberechtigten leben) in einer Kindertagesstätte der Gemeinde betreut, wird eine Geschwisterermäßigung gewährt und Kostenbeiträge wie folgt erhoben:
Der höchste tatsächlich zu zahlende Kostenbeitrag ist in voller Höhe zu entrichten, jeder weitere tatsächlich zu zahlende Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 1 und 2 wird um 50 % reduziert.*

Finanzielle Auswirkungen:

	Betrag in Euro	Produkt-nummer	Kosten-stellen-nummer	Sach-konto-nummer	Investitions-nummer	Haushaltsjahr 2026
Keine (X)						
Einnahmen ()						
Ausgaben ()						
Bei Ausgaben: Die Mittel stehen () zur Verfügung () nicht zur Verfügung () teilweise zur Verfügung mit Euro		Deckungsvorschlag, wenn Mittel nicht oder nur teilweise zur Verfügung stehen:				

Beschlussvorschlag:

Der nachfolgenden Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder wird zugestimmt.

Satzung zur 1. Änderung der Satzung
über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme
der Tageseinrichtungen für Kinder
der Gemeinde Höchst i. Odw. vom 06.03.2026

Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S.698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2024 (GVBl. 2024, Nr. 31) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05.02.2026 (GVBl. 2026 Nr. 8) und §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S.134), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 01. April 2025 (GVBl 2025 Nr. 24) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S.2022), neugefasst durch Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 3. April 2025 (BGBl 2025 I Nr. 107) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Höchst i. Odw. am 15.06.2026 folgende 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder beschlossen:

1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen
für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder vom 06.03.2026

Artikel 1

§ 2 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

Werden gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder gleichzeitig mit den Sorgeberechtigten leben) in einer Kindertagesstätte der Gemeinde

betreut, wird eine Geschwisterermäßigung gewährt und Kostenbeiträge wie folgt erhoben: Der höchste tatsächlich zu zahlende Kostenbeitrag ist in voller Höhe zu entrichten, jeder weitere tatsächlich zu zahlende Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 1 und 2 wird um 50 % reduziert.

Artikel 2

Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Höchst i. Odw. vom 06.03.2026 tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Höchst i. Odw., den 15.06.2026

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Höchst i. Odw.
Fröhlich, Bürgermeister